

sprache. Dazu kommt, dass im DH II. 434 das Dictat auch an denjenigen Stellen, wo einzelne Worte der VU. entnommen sein könnten, im Ganzen dem DH II. 433 näher steht, und man müsste demnach, wenn, wie in der Ausgabe angenommen ist, beide den gleichen Verfasser haben, schliessen, dass das DH II. 433 erst auf Grund des mit Benutzung dieser angeblichen VU. angefertigten DH II. 434 hergestellt worden sei. Das aber ist wegen der Differenz von über zwei Monaten in den Daten durchaus nicht wahrscheinlich. Auch hier bietet sich nur eine Lösung, nämlich mit Rücksicht auf das Protokoll, die stilistischen Eigenthümlichkeiten¹ und diesen Sachverhalt in den Dictaten der Schluss, dass ein moderner Fälscher unser D. mit Hülfe der DD H II. 358. 397. 434. 454², die, drei verschiedenen Provenienzen entstammend, sämmtlich hintereinander bei Hontheim gedruckt sind, zusammengearbeitet hat.

15.

Das DH II. 419³ für S. Alban gehört, trotzdem es bereits 1783 von Lamey in den Acta Palat. V, 181 n. 7 als Beilage zu einer Abhandlung über den Nahgau gedruckt worden ist, doch mit Sicherheit zu den nur durch Schotts Abschriften bekannten Urkunden. Es geht das nicht nur bereits aus dem Stil mit gewisser Wahrscheinlichkeit hervor und wird durch den Dank Lamey's an Schott für ihm geliefertes Material in der Vorrede zu dieser Abhandlung unterstützt⁴, sondern ist jetzt auch durch einen Brief Schotts an Lamey völlig sicher gestellt⁵,

1) Vgl. 'villa et marca' und Inversion in der Corroboratio.

2) DH II. 454 ist, wie das Citat bei Hontheim ergibt, aus dem Cod. Udalrici bei Eccard II, 73 n. 76 gedruckt, möglicherweise ist dieser Druck direkt benutzt (vgl. 'in comitatu N comitis' (comitis fehlt im Or.), 'aquarumve (statt 'que') decursibus', 'cum (statt 'cumque') omnibus utensilibus'), denn an den beiden letzteren Stellen bringt Hontheim die bessere Lesart (vielleicht nach dem Vergleich mit DH II. 453, ebenfalls bei Eccard II, 71 n. 73). 3) Eine zweite, in der Ausgabe nicht benutzte Abschrift Schotts findet sich in H. 30 n. 6. Sie weist folgende Abweichungen vom Text auf: Z. 22 'Magontie'; Z. 24 'authoritate' (= Z. 29 und 32); Z. 35 'Guntherius' und 'Erkambaldi'; dagegen Z. 36 'MXVIII' = B.; Z. 37 'II' = B. Von fast allen Beilagen zur Abhandlung Lamey's finden sich Abschriften bei Schott, und zwar ergibt sich, dass die im Fascikel H. 582 ruhenden dem Drucke selbst entnommen sind, die in H. 47 und 30 vorkommenden Doubletten dagegen auf gemeinsame Vorlage mit diesem, also Abschriften Schotts und Lamey's, zurückgehen. 4) Aus diesem Grunde wohl auch in der Ausgabe bereits vermuthet. 5) Mit dem ersten erhaltenen Briefe Schotts vom 21. Jan. 1777 wird 'die weitere Fortsetzung des in seinen Dorfschaften erläuterten Nahgaues in 2 Sexternen'